

Erstes Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 914 — 2160-d-5) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 4 Satz 4 werden nach dem Wort „Tageseinrichtung“, die Worte „oder bei der Elternbeitragsstelle“ eingefügt.
3. In § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3, § 2 Absatz 1 Satz 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 und § 4 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Tageseinrichtung“ die Wörter „oder Kindertagespflegestelle“ eingefügt.
4. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Beitragserstattung wegen der Coronaverordnung

Wegen des durch die Verordnungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bedingten teilweisen oder vollständigen Ausfalls der Betreuungs- und Verpflegungsleistungen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen werden den Eltern die Beiträge für die Monate April 2020 bis Juli 2020 vollständig erlassen oder erstattet.“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Begründung:

Zu Artikel 1

§ 1: Mit der Erweiterung des Ortsgesetzes auf die Angebote der Kindertagespflege kann die vorhandene Rechtslücke geschlossen werden und der bereits herrschenden Praxis einer einheitlichen Gestaltung der Grundlagen für die Erhebung und im Weiteren auch für die Erstattung und den Erlass von Elternbeiträgen Rechnung getragen werden. Es werden nun auch die §§ 22a, 23 SGB VIII einbezogen.

§§ 1 bis 4:

Wegen der Erweiterung des Ortsgesetzes auf die Kindertagespflege ist eine redaktionelle Anpassung erforderlich geworden.

§ 6a:

Die temporäre Ergänzung durch einen gesonderten Paragraphen ist in Reaktion auf die aktuelle Corona-Krise und die damit einhergehenden Besonderheiten erforderlich: Die zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund der Rechtsverordnung verordneten Maßnahmen, bedeuten für viele Eltern und Kinder eine Nichtbereitstellung oder im Falle der Notbetreuung zumindest erhebliche Einschränkung der Betreuungsleistungen. Bei der pauschalierten Beteiligung der Eltern an den Elternbeiträgen werden diese nach § 2 als Jahresbeiträge festgesetzt und die Beitragspflicht besteht grundsätzlich auch während der Schließungszeiten fort. Davon umfasst sind grundsätzlich auch die Fälle, bei denen es unterjährig zu einer Schließung beispielsweise wegen eines Infektionsgeschehens kommt.

Der Gesetzgeber hat hier erkannt, dass bei derartigen Sachverhalten, bei denen es in der Regel zu kurzfristigen Schließungen kommt, der Verwaltungsaufwand für die Kommunen und damit auch der Kostenaufwand insgesamt ungleich höher wäre, wenn bei jeder Schließung für alle Betreuungsverhältnisse die Beiträge stets neu berechnet werden müssten. Die Corona-Krise stellt jedoch für alle Beteiligten eine besondere, bisher nie dagewesene Herausforderung dar, deren Ausmaß über die zumutbare Belastung hinausgeht, die in der Beitragsregelung über die Fortgeltung der Beitragspflicht während der Schließungszeiten angenommen wurde.

Daher ist es erforderlich, die Möglichkeit des Erlasses bzw. der Erstattung von Elternbeiträgen auf die Schließungen wegen der Coronaverordnung auszuweiten.

Anders als bei Streikfällen sind von diesen Ereignissen auch die Kindertagespflegestellen betroffen. Eine Erweiterung auf die Kindertagespflege ist daher auch unter diesem Gesichtspunkt erforderlich.

Bei Inanspruchnahme von Notdiensten werden in der Regel keine Beiträge erstattet. Da jedoch auch hier eine erhebliche Einschränkung der üblichen Leistungen für Betreuung und Versorgung vorliegt, die aufgrund der Dauer der erheblichen Einschränkungen die Zumutbarkeitsgrenze übersteigt und der Aufwand für eine nur anteilige Berechnung von Beiträgen nicht im Verhältnis zum Nutzen stünde, ist die Erweiterung auf diese Fälle ebenfalls erforderlich.

Zu Artikel 2

Die rückwirkende Wirkung der Änderungen dient dem Umstand, dass den Eltern bereits Erlasse bzw. Rückerstattungen für die Monate April und Mai in Aussicht gestellt wurden und es hierfür jedoch einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Die Änderungen wirken sich ausschließlich positiv auf Beitragsschuldner aus.